

Kleine Zeitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **4 (1896)**

Heft 23

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Rückseite von Schema Nr. 2.)

Zur Beachtung. — Auszug aus den Statuten: § 11. Die Krankenmobilien werden nur für die Dauer eines Monats abgegeben; für längere Benutzung ist das Gesuch je vor Ablauf dieser Frist zu erneuern, was durch schriftliche Anzeige an den Verwalter geschehen soll.

Bereinsmitglieder oder Arme, die mit Ablauf des Monats die Gegenstände nicht zurückbringen oder das Mietgesuch nicht erneuern, haben den Mietzins zu bezahlen.

§ 13. Reparaturen von Geräten werden, insofern die Beschädigung nicht auf einfacher Abnutzung beruht, auf Kosten des Mieters durch die Verwaltung besorgt. Im Falle von Streitigkeiten, ob einfache Abnutzung oder Schädigung anzunehmen sei, entscheidet der Vorstand und hat sich der Mieter diesem Urteil zu unterziehen. Wird der Gegenstand durch Beschädigung unbrauchbar oder gar nicht mehr zurückgebracht, so ist der Kostentwert zu bezahlen.

§ 14. Die Rückgabe von Mobilien ist an Sonn- und Festtagen nicht gestattet und auch Ausshingabe nur in ganz dringenden Fällen. Gegenstände, welche nach Monatsfrist nicht zurückgebracht worden sind und auch keine Fristverlängerung nachgesucht wurde, werden gegen Entschädigung der Transportkosten und Mühe ohne vorherige Anzeige beim Mieter zurückgeholt. — Alle Utensilien sind in gehörig gereinigtem Zustande abzuliefern, andernfalls dieselben auf Kosten des Mieters gereinigt werden.

§ 15. Der Monatsmietzins ist stets bei Empfangnahme des Mobilars zum voraus zu entrichten, ebenso bei jeder Monatsverlängerung und hat der Verwalter darüber Quittung zu erteilen. Der Mieter hat die Empfangnahme von Mobilien zu bescheinigen und bei Rückgabe derselben vom Verwalter Gegenquittung zu verlangen.

Begleitung zur Instandhaltung der Krankenmobilien.

1. Metallwaren müssen von Rost oder Grünspan frei gehalten und nicht angestrichene mit feinem Putzpulver blank gemacht werden.

2. Weiche Hautschutzgegenstände (Eisbeutel, Luft- und Wasserkissen, Unterlagen, Spritzen, Schläuche und dergl.) dürfen weder mit Fett (Salben und Pflaster) noch mit heißem Wasser in Berührung kommen, noch überhaupt der Hitze ausgesetzt werden. Dieselben sind mit kaltem Wasser zu reinigen. Bei Nichtgebrauch sind sie an kühlen, staubfreien und reinlichen Orten aufzubewahren und dürfen durch keine andern Gegenstände beschwert werden. In den Wasserkissen ist stets etwas reines Wasser, in den Luftkissen und den Eisbeuteln stets etwas Luft zurückzulassen, um das Zusammenkleben zu verhüten. Die Hartgummigegegenstände (Spritzen, Hahnen, Mutterrohre) sind von Hitze und Staub fernzuhalten, können indessen außer mit kaltem Wasser auch mit lauwarmem Soda- oder Seifenwasser gereinigt werden.

3. Wolldecken sind gereinigt wenn immer möglich an der Sonne zu trocknen.

4. Thermometer müssen, mit kaltem Wasser gewaschen und sorgfältig getrocknet, in der Hülse aufbewahrt werden.

5. Falls Gegenstände bei ansteckenden Krankheiten gebraucht wurden, so ist dem Verwalter bei der Rückgabe derselben sofort Anzeige zu machen.

(Schluß in nächster Nummer.)

Kleine Zeitung.

Eine Dunant-Medaille. Die rühmlichst bekannte Münzanstalt von L. Chr. Bauer in Nürnberg beabsichtigt, zum ehrenden Andenken an Henri Dunant, Begründer der Genfer Konvention, eine Medaille zu prägen. Es ist wohl voranzusetzen, daß dieses Unternehmen von Seiten der Freunde und Verehrer des jetzt noch im Bezirkskrankenhaus des Kurortes Heiden im Kanton Appenzell lebenden, beinahe 70jährigen Greises mit Freuden begrüßt und gerne gefördert wird, um so mehr, als für jede verkaufte Medaille 1 Fr. Herrn Dunant zur Vollendung seiner historischen und propagandistischen Arbeiten für das Rote Kreuz zugestellt werden soll. — Die Medaille wird in Größe von 60 mm hergestellt. Der Avers zeigt das bekannte, ernstfreundliche, charakteristische Bild Dunants nach einer neuesten Spezialaufnahme von Photograph Otto Rietmann in St. Gallen. Auf der Reversseite ist in ergreifender Weise der Moment dargestellt, wo ein schwerverwundeter Krieger mitten im Schlachtgewühl von einem Träger der internationalen Armbinde gestützt und verbunden wird; über dieser Gruppe schwebt der Genius der Humanität, auf das im Strahlenglanze sich präsentierende rote Kreuz zeigend. Unten auf dem Steine, auf welchen der Krieger hingefunken ist, stehen die Worte „Genfer Konvention“. Durch die glückliche Kombination von Allegorie mit Wirklichkeit, durch die einfache und doch wieder so vielseitige Darstellung, welche ja das Bild Dunants als jedem Menschenfreunde bekannt voraussetzt und deshalb nur die Worte „Genfer Konvention“ enthält, wirkt die Medaille geradezu großartig und edel. — Eine solche Medaille kostet: in Kupferbronze, versilbert oder Aluminium 6 Fr., in echt Silber 990/1000 16 Fr. per Stück. Eine Ausgabe derselben ist jedoch nur dann möglich, wenn ein im Verhältnis zu den bedeutenden Anfertigungskosten stehender Absatz zum voraus gesichert ist, und sind deshalb alle Verehrer Dunants, welche geneigt sind, das Vorhaben zu unterstützen, freundlichst gebeten,

dem Unterzeichneten, welcher die Vertretung der Firma Lauer für die Schweiz übernommen hat, mitteilen zu wollen, welche und wieviel Exemplare sie zu haben wünschen.

Dr. Jos. Gütting in St. Gallen.



Aus Abessinien. — Bekanntlich hat sich der Negus Menelik von Abessinien vor nicht langer Zeit zum Eintritt in die Genfer Konvention angemeldet. Welchen Wert diese Erklärung haben konnte, wird illustriert durch folgende Schilderung, welche wir dem „British Medical Journal“ entnehmen und die wir in ihren Hauptzügen wiedergeben wollen. — Ein italienischer Arzt, der früher in englischen Diensten gestanden hatte, berichtet über seine Erfahrungen im Spital zu Asmara. Dort waren unter den Verwundeten zwei Gruppen zu finden, die sich unterschieden von den gewöhnlichen Kriegsverwundeten der europäischen Kriege mit ihren Schuss- und Stichwunden: die erstere kleinere Gruppe bestand hauptsächlich aus italienischen Soldaten, denen der Feind die Geschlechtsteile total abgetrennt hatte; die zweite Gruppe bestand aus afrikanischen Soldaten, welchen die rechte Hand und der linke Fuß abgehauen waren. Der Berichterstatter beschreibt genau die unsäglich rohe Art, in welcher die Exartikulation im Hand- und Fußgelenk bei den armen Tenseln von Kriegsgefangenen durch die wilde Soldateska Meneliks vorgenommen wurde; er sagt uns auch, daß der Negus Megesti sich dieser Verstümmelung der Gefangenen zuerst widersetzte, aber doch zuletzt dem auf ihn von Ras Mangascia und anderen geübten Drucke weichend die Erlaubnis gab. Für diese Barbarei gilt auch die zuweilen gehörte Entschuldigung nicht, daß es sich um eine Strafe für verräterische Volksgenossen handle, denn die Hälfte der Betroffenen waren gar nicht Abessinier, sondern Somaliner oder Araber von der Küste. Ein großer Teil der so schändlich Mißhandelten ging an der Blutung zu Grunde, für deren Stillung keinerlei Maßnahmen getroffen wurden, hatte man doch den armen Opfern sogar die Wohlthat, die bestrafte Dieben gegenüber Sitte ist, den blutenden Stumpf in siedendes Fett zu tauchen, versagt! Ein anderer Teil gelangte zu den italienischen Linien zurück und zwar viele mit Hilfe ihrer Frauen, welche heldenmütig ihre Männer aufgesucht und oft stundenweit durch die Wüste getragen hatten. Allen denen, welche in den italienischen Spitälern Aufnahme fanden, wurden Vorschläge gemacht zur chirurgischen Verbesserung der Stümpfe, welche selbstverständlich in vielen Fällen sehr schlecht heilten, da von den Henkern keine Rücksicht darauf genommen worden war, für die Bedeckung der Knochen genügend Haut zu lassen. Allein aus Furcht davor, daß die Operation ihnen das gekürzte Glied noch weiter kürzen würde, verweigerten die Armen jeglichen Eingriff, und erst als nach langer Zeit der erste sich entschlossen hatte, folgten die anderen nach und es wurden nun im ganzen 141 Amputationen vorgenommen, die zumeist per primam heilten. Von den Operierten starb keiner. Für den verlorenen Fuß wurde ein Ersatz geschaffen durch eine sehr einfach konstruierte Prothese aus Holz und Leder, welche, wenn sie abgenutzt ist, von ihrem Träger selbst ohne Hilfe eines Bandagisten repariert werden kann. Wie der berichtende Arzt versichert, gehen die Leute sehr gut mit ihren künstlichen Füßen. Nach seiner Berechnung sind bei Adua 1500 Gefangene verstümmelt worden, von denen höchstens 500 am Leben blieben, während die übrigen dem Blutverlust oder ihren Leiden und der Entbehrung erlagen. G.

Inhalt: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz: Protokoll der Direktions-sitzung vom 29. Okt. 96 in Olten. — Schweiz. Militärjägersverein: Felddienstübung der Sektion Biel. — Schweiz. Samariterbund: Mitteilungen des Centralvorstandes an die Sektionen. Ueber Krankenmobilien-Magazine, von Louis Cramer in Zürich (Fortsetzung). — Kleine Zeitung: Dunant-Medaille. Aus Abessinien. — Inserate.

— ANZEIGEN. —

— PAPAIN-REUSS —

an Kliniken und in Praxis erprobtes, vorzügliches **Digestivum**, zu beziehen offen für Rezeptur oder in Originalpackung 6 Pulver à 0,5 gr. (H 2753 Q)

 **Papain-Pastillen**  47

Schachteln mit 20 Stück à 0,15 gr Papain. — Durch die Apotheken und Drogenhäuser. Man bittet ausdrücklich, **Papain-Reuss** zu ordinieren.